

Maßnahmenschwerpunkt

Förderung von berufsbedingten Fahrtkosten

Rechtsgrundlagen: Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz
Rahmenrichtlinie zum K-AWFG

erstellt von: Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

bewilligt von: Fr. LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut

gültig ab: 01.01.2021 **bis:** 31.12.2021

1. Förderung für „Tagespendler*innen“ bei berufsbedingter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

1.1. Zielsetzung

Um nachhaltig die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer*innen in allen Regionen zu stärken, ist die Förderung der Mobilität notwendig. Die Entwicklung zeigt, dass vielen Arbeitnehmer*innen insbesondere in ländlichen Regionen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz erhöhte Aufwendungen entstehen.

In Regionen, die über die notwendige Infrastruktur an öffentlichen Verkehrsmitteln verfügen, soll prioritär die Nutzung dieser Verkehrsmittel gefördert werden.

1.2. Zielgruppe – Antragsteller*innen

Gefördert werden Arbeitnehmer*innen mit Hauptwohnsitz in Kärnten, die sich in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis befinden, für die notwendige Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsplatz mindestens vier Mal pro Woche pendeln, ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen und die Einkommensgrenzen gem. der u.a. Tabelle nicht überschreiten.

Bei der Antragstellung ist jeweils das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie Kinderbetreuungsgeld und dgl. werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt, da für diese Zeiträume gem. Pkt. 1.4. keine Förderung gewährt wird.

Bezieht der*die Arbeitnehmer*in zusätzlich ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, ist dieses anhand des letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheides (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen. Zusätzliches Einkommen aus Landwirtschaftlicher Tätigkeit wird vom Einheitswert mit einem Hebesatz von 400 % berücksichtigt.

Für Lehrlinge gelten die Bestimmungen gem. Pkt. 6.

Die Einkommensgrenze erhöht sich:

- bei Alleinverdiener*innen um € 300,- und für jedes Kind um weitere € 150,-
- bei Alleinerzieher*innen für jedes Kind um € 150,-

Es werden nur Kinder bei der Berechnung berücksichtigt, die im Haushalt des*der Antragsteller*in leben und für die von dem*der Antragsteller*in die Familienbeihilfe bezogen wird. Als Basis für diese Berechnung ist die Eintragung am beigelegten Jahreslohnzettel oder am Einkommensteuerbescheid heranzuziehen.

1.3. Förderbare Maßnahmen

Die in der u. a. Tabelle angeführten, einkommens- und entfernungsabhängigen Anteile werden pro Kalenderjahr von den nachgewiesenen Kosten einer für die Pendelfahrt zeitlich und räumlich gültigen, namentlichen Verbund-Jahreskarte oder von bis zu 12 entsprechenden Verbund-Monatskarten gewährt (Fahrausweise gem. jeweils gültigem Verbundtarif der Kärntner Linien, Vorlage von Monatskarten stets in Original).

Bei Pendelfahrten über das Verbund-Tarifgebiet hinaus werden auch Streckenzeitkarten (Original) oder das Österrichticket der ÖBB anerkannt. In diesen Fällen gilt als Zonenanzahl die durch fünf dividierte, kürzest mögliche einfache Straßendistanz zwischen dem Wohnsitz in Kärnten und dem außerhalb des Tarifgebiets liegenden Ziel (auf Einerstelle gerundet, z.B. 77,2 km = gerundet 80 Kilometer = 16 Zonen).

1.4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe ist abhängig vom zu versteuernden Jahreseinkommen (Ziffer 245 Jahreslohnzettel) und der berufsbedingten Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort.

Beschränkt sich der Anspruch auf einen der nachfolgenden Fahrtkostenzuschüsse nur auf einen Teil des Jahres, so ist er monatsaliquot auf Basis jener Beschäftigungsmonate zu gewähren, in denen zumindest 10 Beschäftigungstage vorlagen. Die Auszahlungsbeträge sind auf volle € 1,- aufzurunden.

Kommt dabei ein Auszahlungsbetrag von weniger als € 25,- zustande, so beträgt die Förderung in solchen Fällen jedenfalls € 25,-.

Jahreseinkommen (Ziffer 245 am Jahreslohnzettel)					
jährlich	13.200 €	16.500 €	19.800 €	23.100 €	26.400 €
monatlich	1.100 €	1.375 €	1.650 €	1.925 €	2.200 €
Zone	Zuschuss in % der Fahrausweis-Kosten				
2 Zonen	100 %	100 %	0 %	0 %	0 %
3 – 5 Zonen	100 %	100 %	50 %	0 %	0 %
6 – 8 Zonen	100 %	100 %	100 %	50 %	50 %
9 – 11 Zonen	100 %	100 %	100 %	100 %	50 %
ab 12 Zonen	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Antragsteller*innen mit zumindest 50%iger Gehbehinderung und einem Jahreseinkommen bis zu € 26.400,- (Ziffer 245 Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid) erhalten immer 100 % der Kosten für die vorgelegten Fahrkarten ersetzt.

Bei Förderungen für Tagespendler*innen, die weniger als vier Mal pro Woche jedoch zumindest an zwei Tagen pro Woche pendeln, können auch Einzelkarten oder Tageskarten akzeptiert werden; dies insbesondere dann, wenn diese nach dem Günstigkeitsprinzip für den*die Antragsteller*in günstiger sind, als die Monatskarten bzw. Jahreskarten.

1.5. Verfahren – Ablauf

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres anhand des auf der Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at) und auf der Homepage der Arbeiterkammer Kärnten veröffentlichten Antrages bei der Arbeiterkammer Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder bei einer AK-Bezirksstelle zu erfolgen.

2. Förderung für „Tagespendler*innen“ bei berufsbedingter Nutzung privater Verkehrsmittel

2.1. Zielsetzung

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer*innen in allen Regionen zu stärken und die Mobilität auch in ländlichen Regionen zu fördern, können Tagespendler*innen auch bei Benutzung eines privaten Verkehrsmittels eine Förderung beantragen.

2.2. Zielgruppe – Antragsteller*innen

Gefördert werden Arbeitnehmer*innen mit Hauptwohnsitz in Kärnten, die sich in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis befinden, für die notwendige Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsplatz mindestens vier Mal pro Woche pendeln, ein privates Verkehrsmittel benutzen und die Einkommensgrenzen gem. der u.a. Tabelle nicht überschreiten.

Bei der Antragstellung ist jeweils das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie Kinderbetreuungsgeld und dgl. werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt, da für diese Zeiträume gem. Pkt. 2.4. keine Förderung gewährt wird.

Bezieht der*die Arbeitnehmer*in zusätzlich ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, ist dieses anhand des letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheides (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen. Zusätzliches Einkommen aus Landwirtschaftlicher Tätigkeit wird vom Einheitswert mit einem Hebesatz von 400 % berücksichtigt.

Für Lehrlinge gelten die Bestimmungen gem. Pkt. 6.

Die Einkommensgrenze erhöht sich:

- bei Alleinverdiener*innen um € 300,- und für jedes Kind um weitere € 150,-
- bei Alleinerzieher*innen für jedes Kind um € 150,-.

Es werden nur Kinder bei der Berechnung berücksichtigt, die im Haushalt des*der Antragsteller*in leben und für die von dem*der Antragsteller*in Familienbeihilfe bezogen wird. Als Basis für diese Berechnung ist die Eintragung am beigelegten Jahreslohnzettel oder am Einkommensteuerbescheid heranzuziehen.

2.3. Förderbare Maßnahmen

Tagespendler*innen, die aus mindestens einen der folgenden angeführten Kriterien kein Ticket für den öffentlichen Verkehr erworben haben, erhalten eine Förderung für die Benutzung privater Verkehrsmittel:

- Die kürzest mögliche Fußwegverbindung zwischen dem Wohnsitz oder der Arbeitsstätte und der jeweils nächstgelegenen Haltestelle des Öffentlichen Verkehrs ist mehr als 500 Meter lang.
- Die Gesamtfahrzeit (lt. Fahrplan) der kürzest möglichen Kursverbindung zwischen der wohnsitz- und der arbeitsplatznahen Haltestelle einschließlich aller nötigen Umsteigevorgänge und Zwischenwartezeiten beträgt mehr als das Zweifache der mit

einem PKW durchschnittlich erreichten Straßen-Fahrzeit zwischen Wohnsitz- und Arbeitsplatz-Adresse (Fahrzeit lt. Routenplaner).

- Die Ankunft des*der Arbeitnehmer*in am Arbeitsplatz nach Nutzung der letzten ankommenden Kursverbindung vor Dienstbeginn und nach der Zugangszeit für den Fußweg gem. lit. a) liegt nicht mindestens 5 Minuten vor Dienstbeginn und die Benützung der vorletzten ankommenden Kursverbindung würde zu einem (ebenfalls inkl. Zugangszeit) um mehr als 30 Minuten verfrühten Eintreffen an der Arbeitsstätte führen.
- Die Wartezeit (ohne Zugangszeit des Fußweges) zwischen Dienstschluss und nächstmöglicher Abfahrt von der arbeitsplatznahen Haltestelle beträgt mehr als 30 Minuten.
- Der*die Arbeitnehmer*in muss zur Ausübung des Berufs regelmäßig zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte eine Last (z.B. Werkzeug, Muster, Unterlagen) von mehr als 8 Kilogramm Gewicht zwingend mit sich führen.
- Der*die Arbeitnehmer*in unterliegt einer dauerhaften gravierenden gesundheitlichen Einschränkung (z.B. Gehbehinderung), welche die tägliche Benützung des Öffentlichen Verkehrs stark erschwert oder ausschließt.

2.4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe ist abhängig vom zu versteuernden Jahreseinkommen (Ziffer 245 Jahreslohnzettel) und der berufsbedingten Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort.

Beschränkt sich der Anspruch auf einen der nachfolgenden Fahrtkostenzuschüsse nur auf einen Teil des Jahres, so ist er monatsaliquot auf Basis jener Beschäftigungsmonate zu gewähren, in denen zumindest 10 Beschäftigungstage vorlagen. Die Auszahlungsbeträge sind auf volle € 1,- aufzurunden.

Kommt dabei ein Auszahlungsbetrag von weniger als € 25,- zustande, so beträgt die Förderung in solchen Fällen jedenfalls € 25,-.

Einkommensgrenze (Ziffer 245 am Jahreslohnzettel)					
Jährlich	13.200 €	16.500 €	19.800 €	23.100 €	26.400 €
Monatlich	1.100 €	1.375 €	1.650 €	1.925 €	2.200 €
km einfache Wegstrecke	Auszahlungsbeträge pro Jahr				
5 – 19 km *	100 €	75 €	50 €	0 €	0 €
20 – 29 km	200 €	150 €	75 €	50 €	0 €
30 – 39 km	250 €	200 €	100 €	75 €	50 €
40 – 49 km	350 €	250 €	150 €	100 €	75 €
50 – 59 km	450 €	300 €	200 €	150 €	100 €
ab 60 km	550 €	450 €	300 €	250 €	200 €

*Eine Förderung zwischen 5 und 19 Kilometer ist nur möglich, wenn nachweislich die große Pendlerpauschale bezogen wird

Bei Nachweis einer zumindest 50%igen Gehbehinderung wird ein Aufschlag von 50 % zu den Beträgen gem. der o.a. Tabelle gewährt.

Bei Förderungen für Tagespendler*innen, die weniger als vier Mal pro Woche pendeln, werden aliquot gewährt:

- zwei Pendeltagen pro Woche: 1/3 der Förderung gem. o.a. Tabelle
- drei Pendeltagen pro Woche: 2/3 der Förderung gem. o.a. Tabelle

2.5. Verfahren – Ablauf

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres anhand des auf der Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at) und auf der Homepage der Arbeiterkammer Kärnten veröffentlichten Antrages bei der Arbeiterkammer Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder bei einer AK-Bezirksstelle zu erfolgen.

3. Förderung für „Wochenpendler*innen“ bei berufsbedingter Nutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel

3.1. Zielsetzung

Insbesondere bei größeren Entfernungen zwischen Wohnort und Arbeitsplatz pendeln Arbeitnehmer*innen nicht täglich, sondern nur wöchentlich bzw. vierzehntägig. Um den damit verbundenen Mehraufwand teilweise abzudecken, werden Förderungen für „Wochenpendler*innen“ gewährt.

3.2. Zielgruppe – Antragsteller*innen

Gefördert werden Arbeitnehmer*innen und Lehrlinge die nicht täglich, aber regelmäßig (einmal wöchentlich oder vierzehntägig) zwischen dem Wohnsitz und dem, im Inland gelegenen Arbeitsplatz pendeln.

Bei der Antragstellung ist jeweils das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie Kinderbetreuungsgeld und dgl. werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt, da für diese Zeiträume gem. Pkt. 3.4. keine Förderung gewährt wird.

Bezieht der*die Arbeitnehmer*in zusätzlich ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, ist dieses anhand des letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheides (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen. Zusätzliches Einkommen aus Landwirtschaftlicher Tätigkeit wird vom Einheitswert mit einem Hebesatz von 400 % berücksichtigt.

Für Lehrlinge gelten die Bestimmungen gem. Pkt. 6.

Die Einkommensgrenze erhöht sich:

- bei Alleinverdiener*innen um € 300,- und für jedes Kind um weitere € 150,-
- bei Alleinerzieher*innen für jedes Kind um € 150,-

Es werden nur Kinder bei der Berechnung berücksichtigt, die im Haushalt des*der Antragsteller*in leben und für die von dem*der Antragsteller*in Familienbeihilfe bezogen wird. Als Basis für diese Berechnung ist die Eintragung am beigelegten Jahreslohnzettel oder am Einkommensteuerbescheid heranzuziehen.

3.3. Förderbare Maßnahmen

Gefördert wird die Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel, welche zumindest 1 x vierzehntägig, jedoch maximal 1 x pro Woche für die notwendige Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz in Anspruch genommen wird und die kürzest mögliche Entfernung mindestens 14 Zonen oder 70 Kilometer (in eine Richtung) beträgt.

Ab 2 Pendeltagen pro Woche wird auf Pkt. 1 und 2 verwiesen.

Beschränkt sich der Anspruch auf die Förderung nur auf einen Teil des Jahres, so ist er monatsaliquot auf Basis jener Beschäftigungsmonate zu gewähren, in denen zumindest 10 Beschäftigungstage vorlagen. Die Auszahlungsbeträge sind auf volle € 1,- aufzurunden.

Kommt dabei ein Auszahlungsbetrag von weniger als € 25,- zustande, so beträgt die Förderung in solchen Fällen jedenfalls € 25,-.

3.4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe ist abhängig vom zu versteuernden Jahreseinkommen (Ziffer 245 Jahreslohnzettel) und der berufsbedingten Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort.

Einkommensgrenze (Ziffer 245 am Jahreslohnzettel)					
jährlich	13.200 €	16.500 €	19.800 €	23.100 €	26.400 €
monatlich	1.100 €	1.375 €	1.650 €	1.925 €	2.200 €
einfache Wegstrecke	Auszahlungsbeträge pro Jahr				
Wochenpendler 70 km / 14 Zonen	300 €	250 €	200 €	150 €	100 €

(Kilometerangaben in der Tabelle gelten für die einfache Wegstrecke)

3.5. Verfahren – Ablauf

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres anhand des auf der Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at) und auf der Homepage der Arbeiterkammer Kärnten veröffentlichten Antrages bei der Arbeiterkammer Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder bei einer AK-Bezirksstelle zu erfolgen

4. Förderung von Mautkosten für Pendler*innen bei berufsbedingter Nutzung privater Verkehrsmittel am Weg zum Arbeitsplatz

4.1. Zielsetzung

Der Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz ist nicht nur zeitintensiv und mit Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel bzw. den privaten PKW verbunden, sondern auch in vielen Fällen mit Mautgebühren bei der Benutzung von Autobahnen.

4.2. Zielgruppe – Antragsteller*innen

Arbeitnehmer*innen und Lehrlinge, mit einem steuerpflichtigen Einkommen im vorhergehenden Kalenderjahres gem. Ziffer 245 des Jahreslohnzettels bis zu € 26.400,-

Bei der Antragstellung ist jeweils das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie Kinderbetreuungsgeld und dgl. werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt, da für diese Zeiträume gem. Pkt. 4.4. keine Förderung gewährt wird.

Bezieht der*die Arbeitnehmer*in zusätzlich ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, ist dieses anhand des letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheides (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen. Zusätzliches Einkommen aus Landwirtschaftlicher Tätigkeit wird vom Einheitswert mit einem Hebesatz von 400 % berücksichtigt.

4.3. Förderbare Maßnahmen

Personen, die zwischen dem ordentlichen Wohnsitz und dem im Inland oder im Ausland gelegenen Arbeitsplatz regelmäßig pendeln (Tagespendler*innen oder Wochenpendler*innen) und dabei die Mautstrecken

- Tauernautobahn oder
- Felbertauerntunnel oder
- die ÖBB-Autoschleuse Tauernbahn (Mallnitz Bökkstein) benutzen.

4.4. Förderungshöhe

Das für die jeweilige Mautstrecke günstigste Angebot, Jahreskarten, Pendlerkarten etc., wird als Förderung gewährt.

4.5. Verfahren – Ablauf

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres anhand des auf der Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at) und auf der Homepage der Arbeiterkammer Kärnten veröffentlichten Antrages bei der Arbeiterkammer Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder bei einer AK-Bezirksstelle zu erfolgen. Die Kosten für den Ankauf der Mautkarten sind anhand der Originalbelege nachzuweisen.

5. Förderung der Fahrtkosten für berufstätige Abendschüler*innen

5.1. Zielsetzung

Im § 2 Abs. 2 Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz (K-AWFG) ist im Pkt. 2 ausdrücklich die Förderung der „Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern“ angeführt. Im Sinne des „Life Long Learning“ ist der Besuch von Abendschulen als Vorbereitung für das Nachholen formaler Bildungsabschlüsse wichtige Grundlage für die nachhaltig erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt.

5.2. Zielgruppe – Antragsteller*innen

Arbeitnehmer*innen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Kärnten haben mit einem steuerpflichtigen Einkommen im vorhergehenden Kalenderjahres gem. Ziffer 245 des Jahreslohnzettels bis zu von € 26.400, --.

Bei der Antragstellung ist jeweils das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe sowie Kinderbetreuungsgeld und dgl. werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt, da für diese Zeiträume gem. Pkt. 5.4. keine Förderung gewährt wird.

Bezieht der*die Arbeitnehmer*in zusätzlich ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, ist dieses anhand des letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheides (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen. Zusätzliches Einkommen aus Landwirtschaftlicher Tätigkeit wird vom Einheitswert mit einem Hebesatz von 400 % berücksichtigt.

5.3. Förderbare Maßnahmen

Die mit dem Besuch einer Abendschule verbundenen notwendigen Fahrtkosten. Die Maßnahmen muss von einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht als Träger durchgeführt werden.

Für die Berechnung wird die kürzeste, einfache Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Abendschule, welche mindestens 5 km betragen muss, herangezogen.

5.4. Förderungshöhe

Der Zuschuss wird pro Kalenderjahr für maximal zehn Monate pro Schuljahr abhängig von der Wegstrecke vom ordentlichen Wohnsitz zum Schulstandort wie folgt gewährt:

Kürzeste Wegstrecke vom Wohnsitz zur Abendschule (einfache Wegstrecke)	Zuschuss/Monat
5 – 14 km	10 €
15 – 19 km	15 €
20 – 39 km	20 €
40 – 59 km	26 €
ab 60 km	30 €

Beschränkt sich der Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss nur auf einen Teil des Jahres, so ist er anteilmäßig zu gewähren.

5.5. Verfahren – Ablauf

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres anhand des auf der Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at) und auf der Homepage der Arbeiterkammer Kärnten veröffentlichten Antrages bei der Arbeiterkammer Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder bei einer AK-Bezirksstelle zu erfolgen. Bei Antragstellung muss auch ein positiver Abschluss der jeweiligen Schulstufe nachgewiesen werden.

6. Fahrtkosten für Lehrlinge

6.1. Zielsetzung

Für die Fahrt vom ordentlichen Wohnsitz zum Arbeitsplatz haben Lehrlinge grundsätzlich einen Anspruch auf Freifahrt gem. FLAG Abschnitt Ib. Um jenen Lehrlingen, die diesen Anspruch nicht haben und nur einen Teil der anfallenden Kosten über die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge gem. FLAG Abschnitt Ib erhalten, die mit der Erreichung des Arbeitsplatzes verbundenen Kosten zu reduzieren, wird vom Land Kärnten eine Anschlussförderung zur Fahrtbeihilfe gem. FLAG gewährt.

6.2. Zielgruppe – Antragsteller*innen

Lehrlinge gem. Definition in der Rahmenrichtlinie des K-AWFG, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Kärnten haben und

- für die **Familienbeihilfe** gewährt wird oder für die nur deshalb kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (FLAG § 4 Abs. 1) und
- die **keinen Anspruch auf Freifahrt** (gem. FLAG, Abschnitt Ib) haben und denen daher eine Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge - gem. FLAG, Abschnitt Ib -, gewährt wurde (Nachweis durch Zahlungsbestätigung) und
- deren **Fahrtkosten nicht vom Dienstgeber** getragen werden.

6.3. Förderbare Maßnahmen

Seitens des Landes wird zusätzlich zum Zuschuss gem. FLAG ein Zuschuss für die Fahrt zwischen dem Wohnsitz und dem Arbeitsplatz (Ausbildungsplatz) gewährt.

Fahrtkostenzuschüsse werden je Kalenderjahr ohne Berufsschul- und Urlaubszeit gewährt, (sohin 39 Wochen p.a. über die gesamte Lehrzeit berechnet).

Fahrtkostenzuschüsse werden nur gewährt, wenn zur Bewältigung der Wegstrecke – Wohnsitz – Arbeitsplatz – Wohnsitz – kein Transportmittel zur Verfügung gestellt wird.

Fahrtkostenzuschüsse durch den*die Arbeitgeber*in oder andere Stellen sind zu berücksichtigen und verringern den Förderungsbetrag.

Beschränkt sich der Anspruch auf einen Fahrtkostenersatz nur auf einen Teil des Jahres, ist er anteilmäßig zu gewähren.

6.4. Förderungshöhe

Lehrlinge, die täglich pendeln

Beträgt die kürzeste, einfache Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz zumindest 2 km, werden 50 % der vorgelegten, selbstgekauften Wochen- oder Monatskarten, des

nachweislich erworbenen JUGEND.mobil Tickets oder sonstiger nachweislich erworbener Lehrlings-Netzkarten der Kärntner Linien gefördert.

Ist dem Lehrling die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. unzumutbar, werden ab einer Wegstrecke von 5 km die Förderungsbeträge laut nachfolgender Tabelle gewährt.

Lehrlinge, die wöchentlich pendeln

Beträgt die kürzeste, einfache Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz zumindest 10 km, werden 50 % der vorgelegten, selbstgekauften Wochen- oder Monatskarten, des nachweislich erworbenen JUGEND.mobil Tickets oder sonstiger nachweislich erworbener Lehrlings-Netzkarten der Kärntner Linien gefördert.

Ist dem Lehrling die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. unzumutbar, werden ab einer Wegstrecke von 10 km die Förderungsbeträge laut nachfolgender Tabelle gewährt.

Km-Grenze einfache Wegstrecke	tagespendelnde Lehrlinge		wochenpendelnde Lehrlinge	
	Betrag pro Woche	max. pro Jahr (39 Wochen)	Betrag pro Woche	max. pro Jahr (39 Wochen)
ab 5 km	4 €	156 €		
ab 10 km	5 €	195 €	1,50 €	59 €
ab 20 km	6 €	234 €	2,00 €	78 €
ab 30 km	8 €	312 €	2,90 €	114 €
ab 40 km	10 €	390 €	3,80 €	149 €
ab 50 km	11 €	429 €	4,70 €	184 €
ab 60 km	12 €	468 €	5,60 €	219 €
ab 70 km	13 €	507 €	6,50 €	254 €
ab 80 km	14 €	546 €	7,40 €	289 €
ab 90 km	15 €	585 €	8,30 €	324 €
ab 100 km	16 €	624 €	9,20 €	359 €
ab 110 km	17 €	663 €	10,10 €	394 €
ab 120 km	18 €	702 €	11,00 €	429 €
ab 130 km	19 €	741 €	11,90 €	465 €
ab 140 km	20 €	780 €	12,80 €	500 €
ab 160 km	22 €	858 €	14,80 €	578 €
ab 180 km	24 €	936 €	16,80 €	656 €
ab 200 km	26 €	1.014€	18,80 €	734 €

6.5. Verfahren – Ablauf

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres anhand des auf der Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at) und auf der Homepage der Arbeiterkammer

Kärnten veröffentlichten Antrages bei der Arbeiterkammer Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder bei einer AK-Bezirksstelle zu erfolgen.
Dem Antrag ist eine Zahlungsbestätigung des zuständigen Finanzamtes über die Gewährung der Lehrlings- /Schulfahrtbeihilfe gem. FLAG Abschnitt Ib anzufügen.

7. Fahrtkostenzuschuss für Lehrlinge zur Fahrt zu Berufswettbewerben

7.1. Zielsetzung

Berufswettbewerbe sind sowohl auf Landes- als auch auf Bundes- und EU-Ebene eine wichtige Maßnahme die Motivation und Leistungsbereitschaft zukünftiger Fachkräfte zu fördern. Um die mit der Teilnahme verbundenen Kosten zu reduzieren, werden für die damit verbundenen Fahrtkosten Zuschüsse gewährt.

7.2. Zielgruppe – Antragsteller*innen

Lehrlinge mit ordentlichem Wohnsitz in Kärnten, die an einem Betriebsstandort in Kärnten ausgebildet werden.

7.3. Förderbare Maßnahmen

Bedingt durch die Teilnahme an einem Berufswettbewerb auf Landes- oder Bundesebene in Österreich müssen für die Anreise/ Abreise eine Wegstrecke von mindestens 40 km zurückgelegt werden.

7.4. Förderungshöhe

Für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden 60 % der dafür nachweislich gelösten Einzelkarten als Förderung gewährt.

Kann für die Teilnahme am Berufswettbewerb der Öffentliche Verkehr nicht benützt werden bzw. ist dieser aufgrund der damit verbundenen Anreisezeit unzumutbar, so werden die Fahrtkosten mit € 0,11 pro zurückgelegten Kilometer gefördert.

7.5. Verfahren – Ablauf

Die Antragstellung hat bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres anhand des auf der Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at) und auf der Homepage der Arbeiterkammer Kärnten veröffentlichten Antrages bei der Arbeiterkammer Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder bei einer AK-Bezirksstelle zu erfolgen.